

- Nichtamtliche Lesefassung -

SATZUNG **der Samtgemeinde Baddeckenstedt** **über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen** **und des Verdienstaufalles**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9 und 51 Abs. 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen: *)

Artikel I

Allgemeines

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

§ 1

Unentgeltlichkeit

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der vom Samtgemeinderat gebildeten Ausschüsse, die mit einem Ehrenamt betrauten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen nehmen ihre Aufgaben zum Wohle der Samtgemeinde Baddeckenstedt unentgeltlich wahr.

§ 2

Entschädigungen, Ersätze

- (1) Die in § 1 genannten Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen *einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung* und ihres Verdienstaufalles im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen im Sinne der NGO werden ausschließlich im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die in den folgenden Regelungen für den Zeitraum eines Monats pauschalieren Aufwandsentschädigungen werden in voller Höhe auch für die Monate gezahlt, in deren Lauf eine Wahl oder Amtsperiode beginnt bzw. endet. Pauschalieren Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich zur Mitte eines Quartals gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der geschäftsführende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung.
- (3) Sitzungsgelder und Reisekosten werden quartalsweise nachträglich bei Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gezahlt. Verdienstaufall und Auslagenersätze werden auf Antrag und Nachweis erstattet.
- (4) Die für die Samtgemeinde hauptamtlich tätigen Personen erhalten einen Ersatz ihrer Mehraufwendungen in gesetzlich bestimmter Höhe. Für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen sind die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Nds. Kommunalbesoldungsverordnung zu beachten.

Artikel II

Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss, Ausschüsse des Samtgemeinderates, Vertrauensleute in den Ortsteilen

§ 3

Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ratsfraktionen und -gruppen sowie Ortbesichtigungen und Arbeitskreise bzw. sonstigen Sitzungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes oder von kommunalen Unterhaltungsverbänden sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung oder Veranstaltung.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung soweit der Samtgemeindebürgermeister wegen Verhinderung der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister den Vorsitzenden des Rates oder dessen Vertreter mit der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde beauftragt.
- (3) Das in Absatz 1 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung. Finden öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen in unmittelbarem Anschluss statt, so gelten sie als eine Sitzung es sei denn, die Gesamtdauer dieser Sitzung beträgt mehr als 6 Stunden. Bei mehreren Sitzungen gleicher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinaus dauert, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen erforderlicher Ortsbesichtigungen und Bereisungen gelten als Ausschusssitzung, wenn hierzu vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird. Eine Bereisung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Sitzung ist dagegen Bestandteil dieser Sitzung.
- (5) Ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 für Sitzungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes bzw. von kommunalen Unterhaltungsverbänden wird nur gezahlt, wenn diese Institutionen kein gesondertes Sitzungsgeld nach ihrer jeweiligen Entschädigungsatzung auszahlen.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € monatlich.
- (2) Neben den Beträgen nach § 3 und § 4 Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gezahlt:

a) an den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters	112,00 Euro
b) an den 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters	112,00 Euro
c) an die Vorsitzenden von Ratsfraktionen	132,00 Euro
d) an die Beigeordneten	91,00 Euro
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 7 dieser Satzung unbeschadet der Regelungen über die Reisekosten in § 11.

§ 5

Entschädigungen für sonstige Ausschussmitglieder und Beiräte der Kindertagesstätten

Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6

Vertrauenspersonen in den Ortsteilen

Vertrauenspersonen erhalten für die Abgeltung von Auslagen einen monatlichen Pauschalbetrag von 14,00 Euro.

§ 7

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen Ersatz der Fahrtkosten bzw. eine Wegstreckenentschädigung:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels;
- b) bei Benutzung privater Kfz eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung analog der Regelungen für Kraftwagen, bei deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.
- c) Für die Benutzung eines privaten Fahrrades wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.
- d) Die Ausschlussfrist zur Vorlage der entstandenen Fahrtkosten richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz und beträgt derzeit 6 Monate.

§ 8

Auslagenersatz und Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag einschließlich Auslagenersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Entschädigungsanspruch besteht nur für nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. durch die Ratsmitgliedertätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschlages.

- (3) Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 40,00 Euro/Std. und 204,00 Euro/Tag festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Absatz 5 Satz 4, 5 oder 6 als Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird pro Stunde eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro gezahlt.
- (5) Verdienstaussfall für Fraktionssitzungen wird nicht gezahlt.
- (6) Neben den Sitzungsgeldern gemäß § 3 der Satzung erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung von bis zu 5 Euro je angefangene Stunde, höchstens 50 Euro je Monat, auf Antrag mit Nachweis, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes oder ehrenamtlich Tätigen angehören (z.B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kinder wird diese Entschädigung nur einmalig gezahlt.
- (7) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die keine Aufwandsentschädigung nach § 9 erhalten, werden die nachgewiesenen Auslagen gemäß § 33 Abs. 1 NBrandSchG (Nds. Brandschutzgesetz) ersetzt.
- (8) Abweichend von § 9 Abs. 1 wird den Funktionsträgern in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
- (9) Private Arbeitgeber erhalten gemäß § 32 Abs. 2 NBrandSchG auf Antrag eine Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind.

Der Einnahme- oder Verdienstaussfall an Selbstständige im Sinne von § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 NBrandSchG wird auf höchstens 40,00 Euro pro Stunde und 320,00 Euro pro Tag festgesetzt.

Im Übrigen gilt § 33 Abs. 3 NBrandSchG.

- (10) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf Antrag mit Nachweis in eine Entschädigung von bis zu 5 Euro je angefangene Stunde. Voraussetzung ist, dass für die Betreuung des oder der Kinder Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmalig gezahlt.
- (11) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall gem. § 32 bzw. § 33 NBrandSchG geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird pro Stunde eine Entschädigung von 20,00 Euro gezahlt.

Artikel III

Ehrenbeamte, sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	150,00 Euro
b)	stellv. Gemeindebrandmeister (sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister)	50,00 Euro
c)	stellv. Gemeindebrandmeister / zugl. Ortsbrandmeister	20,00 Euro
d)	Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung)	40,00 Euro
e)	Ortsbrandmeister (Stützpunktfeuerwehr)	50,00 Euro
f)	stellv. Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung)	15,00 Euro
g)	stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktfeuerwehr)	20,00 Euro
h)	Gerätewart (Feuerwehr mit Grundausstattung)	15,00 Euro
i)	Gerätewart (Stützpunktfeuerwehr)	30,00 Euro
j)	Sicherheitsbeauftragter – Feuerwehr -	20,00 Euro
k)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	15,00 Euro
l)	Atemschutzbeauftragter	15,00 Euro
m)	Gemeindeausbildungsleiter	30,00 Euro
n)	Jugendfeuerwehrwarte	15,00 Euro
o)	Gefahrgutbeauftragte	30,00 Euro
p)	Gemeindefunkbeauftragter	25,00 Euro
q)	Leiter der Kinderfeuerwehr	15,00 Euro

(2) Der Gemeindebrandmeister erhält zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Reisekostenpauschale von 45,00 Euro.

Der Gemeindepressewart der Feuerwehren erhält eine Reisekostenpauschale von monatlich 15,00 Euro.

(3) In den Entschädigungen lt. Abs. 1 zu a), d) und e) sind 17,00 Euro Telefonkosten enthalten.

(4) Für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule erhalten Ehrenbeamte entgegen Absatz 1 und ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde, soweit sie für die Teilnahme vom Arbeitgeber genehmigten Erholungsurlaub bzw. Freizeitausgleich erhalten haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Lehrgangstag unter gleichzeitiger Abgeltung aller Auslagen einschließlich der Reisekosten und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

- (5) Anstelle von Verdienstaussfall erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene (in der Regel bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale Schladen) unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich der Reisekosten und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf Antrag als Pauschalbetrag für den Besuch eines:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Funklehrganges | 10,00 Euro |
| b) Maschinistenlehrganges | 20,00 Euro |
| c) Atemschutzgeräteträgerlehrganges | 20,00 Euro |
- (6) Auf Antrag werden den Jugend- und Kinderfeuerwehrwarten die Fahrtkosten für die Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (niedrigste Klasse) anlässlich der Teilnahme an Neigungs- und Einstiegslehrgängen für Jugend- und Kinderfeuerwehren erstattet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalles erhält die oder der ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

§ 10 a

Aufwandsentschädigung der Migrationsbeauftragten

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalles erhält die oder der ehrenamtlich tätige Migrationsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.

§ 11

Reisekosten

Für die von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht im Lande Niedersachsen analog der Regelungen für Kraftwagen, bei deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Es werden jedoch hiernach keine Fahrtkosten erstattet bzw. Wegstreckenentschädigung gewährt, die nach § 7 **oder** § 9 dieser Satzung abgegolten werden. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt. Die Dienstreisen erfolgen in Abstimmung mit dem Samtgemeindebürgermeister.

Artikel IV

§ 12

Sonderfälle

Über Sonderfälle der ehrenamtlichen Tätigkeit, die sich nach dieser Satzung nicht regeln lassen, entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

Artikel V

Steuerrechtliche Verpflichtungen der ehrenamtlich Tätigen

§ 13

Die steuerrechtlichen Vorschriften über den Nachweis der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Finanzamt bleiben unberührt.

Artikel VI

Inkrafttreten

§ 14

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. *)

Baddeckenstedt, den 14.12.2010

Samtgemeindebürgermeister

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.2011 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 2).
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen vom 13.03.2012 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 14)
vom 18.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 2)
vom 17.12.2013 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 3)
vom 16.06.2015 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 27)
vom 16.02.2016 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 9)